

KlausurenCoaching für Referendar*innen

**Die Anwaltsklausur
im
Öffentlichen Recht**

**Klausur 04.02.2026
Sachverhalt**

MKJS Rechtsanwälte Rechtsanwälte – Fachanwälte – Notare

Dr. Markus König, LLM (Oxford)
Rechtsanwalt und Notar
zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jessica Schwedtmann
Rechtsanwältin und Notarin
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Lena Bahlmann
Rechtsanwältin
zugl. Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Mönkebergstraße 23
38106 Braunschweig

Telefon: 0531/ 123 456- 0
Telefax: 0531/ 123 456- 10

Mail: kanzlei@mkjs.de

Aktenvermerk:

1. Heute, am 04.04.2023 erscheint Godehard von Rietberg in unseren Kanzleiräumen und schildert nachfolgenden Sachverhalt:

Ich bin leidenschaftlicher Jäger, weshalb mir auf meinen entsprechenden Antrag hin durch die zuständige Waffenbehörde der Stadt Braunschweig bereits im Jahr 1991 ordnungsgemäß eine Waffenbesitzkarte (§10 WaffG) erteilt wurde. Diese enthält mehrere Eintragungen zu meinen Gunsten, da ich mehrere Jagdwaffen besitze.

Diese ist mir nun durch Bescheid der Stadt Braunschweig vom 01.02.2023 entzogen worden. Ich habe diesen mitgebracht und überreiche Ihnen diesen als **Anlage 1**. Hierzu kann ich Ihnen berichten, dass ich den Bescheid nicht selbst entgegengenommen habe. Post nehme ich nie persönlich entgegen. Ich war am 04.02.2023 auf einer wichtigen Parteiveranstaltung. Der gelbe Briefumschlag wurde daher meiner Haushälterin an diesem Tag, einem Samstag, vom Postzusteller in die Hand gedrückt. Dieser Tag ist auch auf dem Briefumschlag vermerkt.

Dies ärgert mich zum einen deshalb sehr, weil ich schon in 2 Wochen zu einer Gesellschaftsjagd in der Schorfheide in Brandenburg auf dem Jagdschloss Schorfheide eingeladen bin. Wie stehe ich denn nun da, wenn ich dort anreise und nicht an der Jagd teilnehmen kann, weil ich keine Waffe mehr führen darf.

Zum anderen ärgert mich dies jedoch auch besonders deshalb, weil ich im Umgang mit meinen Waffen stets vorsichtig und sorgfältig war. Dies stellt die Behörde aber ja wohl auch nicht in Frage. Während einige meiner Jagdkollegen sicherlich auch einmal während einer Jagd ein „Schlückchen“ aus der Flasche zu sich genommen haben, wenn es auf dem Hochsitz arg kalt wurde, habe ich mich nie dazu hinreißen lassen. Zudem bin ich auch als extrem sicherer Schütze bekannt. Hierzu kann ich Ihnen bei Bedarf sicherlich 20 Personen benennen, die dies bezeugen können.

Nun macht mir jedoch die Behörde den Vorwurf, dass ich angeblich einer derzeit nicht so politisch in der Gesellschaft genehmen Partei angehöre. Es kann doch nicht sein, dass meine Zugehörigkeit zur AfD sich waffenrechtlich negativ auswirken kann. Wir leben doch wohl in einem freien Land, in dem jeder seine Meinung und politische Auffassung frei äußern kann. Der Vorwurf der Behörde, dass bei mir die Gefahr bestünde, dass ich entweder meine Waffen oder aber Munition an unberechtigte Dritte weitergeben könnte, ist völlig realitätsfern und entbehrt jeglicher Tatsachengrundlage. Ich empfinde dieses Schreiben letztlich als Verleumdung. Ich dachte auch, dass wir die Zeiten, in denen Menschen wegen ihrer politischen Anschauung verfolgt und staatlicherseits drangsaliert werden, überwunden hätten; offenkundig nicht.

(Es folgten weitere recht weitschweifige Ausführungen des Mandanten zu seinen politischen Ansichten, die nichts zu Sache beitrugen und die ich deshalb nicht in diesen Vermerk aufnehmen möchte).

Herr von Rietberg erklärt weiterhin, dass er vor der Entziehung der Waffenerlaubnis durch die Stadt Braunschweig angehört wurde und schon im Anhörungsschreiben die gleichen Vorwürfe erhoben worden sind.

Zu seiner politischen Tätigkeit befragt erklärt Herr von Rietberg zusammenfassend folgendes:

Ich bin über vier Jahrzehnte Mitglied der CDU gewesen, wie es sich für einen Adeligen gehört. Seit einiger Zeit bereits war ich jedoch mit dem Merkelskurs der CDU unzufrieden. Auch in anderen sogen. „etablierten Parteien“ konnte ich keine politische Heimat mehr finden. Daher bin ich bereits seit dem Jahre 2013 Mitglied der AfD und habe im Jahre 2015 die sogen. „Erfurter Erklärung“ bzw. „Erfurter Resolution“ unterzeichnet. Ich stimmte auch dem „Stuttgarter Aufruf“ zu. Ich bin seit 4 Jahren nun auch Mitglied im Stadtrat der Stadt Braunschweig in der AfD- Fraktion.

Das alles kann aber doch nicht ausreichend sein, um seine Waffenerlaubnis zu verlieren?

Aufgrund meiner großen Verärgerung habe ich mit vor wenigen Tagen an das Verwaltungsgericht gewandt und um Hilfe gebeten (**Anlage 2**). Nun soll ich meine Anträge begründen (**Anlage 4**). Das traue ich mir jedoch nicht so recht zu. Daher brauche ich Ihre Hilfe. Rein vorsorglich habe ich auch Klage erhoben (**Anlage 3**). War das denn auch fristgerecht?

Der Mandant unterzeichnet eine entsprechende Originalvollmacht und wir sicherten ihm zu, dass ihm spätestens bis zum 10.04.2023 die Entwürfe für etwaige Schriftsätze vorliegen werden.

2. Bitte Akte anlegen

3. Wv mit Akte an Herrn Rechtsreferendar Galler mit der Bitte um Begutachtung und Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen. Bitte gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Beachten Sie dabei auch die Hinweise zum Flügel der AfD, die ich diesem Vermerk beigefügt habe.

gez. Dr. Bahlmann

Auszug aus dem Artikel zum „Flügel“ des AfD“ auf Wikipedia:



[...]

Im März 2015 initiierten Björn Höcke und André Poggenburg gegen den Kurs des Parteivorstands die Erfurter Resolution, in der sie eine „konservativere“ Ausrichtung der Partei forderten. Der informelle völkisch-nationalistische und rechtsextreme Parteiflügel innerhalb der Partei Alternative für Deutschland (AfD) nannte sich in der Folge Der Flügel und wurde über die Jahre zu einem der bedeutendsten Personenzusammenschlüsse in der Partei. Zentrale Akteure sind Björn Höcke, Andreas Kalbitz und Hans-Thomas Tillschneider.

Die Erfurter Resolution bezeichneten sie in ihrem Netzauftritt als „Gründungsurkunde“ ihrer Parteiströmung. Darin schrieben sie, viele Unterstützer verstanden die Partei als „Bewegung unseres Volkes“ gegen „Gesellschaftsexperimente“ sowie als „Widerstandsbewegung“ gegen eine vermeintliche „Ausöhling der Souveränität und der Identität Deutschlands“. Sie kritisierten unter anderem mit Blick auf Pegida, die Partei habe „sich von bürgerlichen Protestbewegungen ferngehalten“ und sich „in voraus-eilendem Gehorsam“ von ihnen distanziert.

Laut der Journalistin Melanie Amann formulierte der Vordenker der Neuen Rechten, der Verleger und Polit-Aktivist Götz Kubitschek, den ersten Entwurf der Resolution. Bis zum 25. März 2015 hatten nach Angaben der Initiatoren über 1600 Parteimitglieder die Erfurter Resolution unterzeichnet, unter ihnen Alexander Gauland, Vorstandsmitglied und seit 2019 Ehrenvorsitzender der AfD.

Die Resolution war ein erster Schritt, die „Agenda der Neuen Rechten“ in die AfD zu tragen, und war maßgeblich für die Niederlage des AfD-Gründers und damaligen Bundessprechers Bernd Lucke gegen Frauke Petry bei der Wahl des Parteivorsitzes. Die Parteiströmung verhinderte, dass Lucke die Rechts- außen-Kräfte bedeutungslos machen konnte.

Als Reaktion veröffentlichte Hans-Olaf Henkel gemeinsam mit drei weiteren AfD-Abgeordneten eine Gegenerklärung unter dem Titel Deutschland-Resolution und warf den Flügel-Anhängern vor, die Partei spalten zu wollen.

Ende November 2019 wurden zahlreiche flügelkritische AfD-Funktionäre aus ihren Ämtern gewählt; die Anhänger des Flügels Stephan Brandner, Andreas Kalbitz und Stephan Protschka gelangten im Gegenzug in den AfD-Bundesvorstand. Führungsleute dieses Parteiflügels knüpfen laut dem Extremismusforscher Steffen Kailitz bewusst an rechtsextremistischen und nationalsozialistischen Sprachgebrauch an. Er gilt als Sammelbecken radikaler Kräfte innerhalb der Partei und als Hausmacht des Thüringer AfD-Vorsitzenden Björn Höcke.

Nach partiinternen Angaben wurde die innerparteiliche Unterstützung für den rechtsextremen Parteiflügel Anfang des Jahres 2019 auf bis zu vierzig Prozent geschätzt. Eine Einschätzung von Sicherheitsbehörden ging im selben Jahr für Ostdeutschland von einer Unterstützung von 40 Prozent aus, im Westen sei die Zahl niedriger. Laut dem AfD-Bundestagsabgeordneten Jens Maier bekannten sich im Jahr 2019 geschätzt 70 Prozent der AfD Sachsen zum Flügel. Der Verfassungsschutz ging 2020 unter Berufung auf AfD-Angaben von rund 7.000 Anhängern aus.

Im März 2020 stufte das Bundesamt für Verfassungsschutz den rechten Parteiflügel als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ ein und beobachtet ihn mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Eine tatsächliche Auflösung meldete der Verfassungsschutz noch nicht.

[...]

Anlage 1

Der Oberbürgermeister
-Waffenbehörde-



gegen PZU
Herr
Godehardt v. Rietberg
Gutshof Veltenhof
Achterkerke 32

38112 Braunschweig

Braunschweig, den 01.02.2023

Ihre Waffenbesitzkarte Nr. 37895 vom 12.08.1991
Unsere Anhörung vom 03.01.2023/ Unser Zeichen 123-03-LM

Sehr geehrter Herr von Rietberg,

1. Die Erteilung der Waffenbesitzkarte Nr. 37895 vom 12. August 1991 wird hiermit widerrufen.
2. Ich gebe Ihnen hiermit auf, die in Ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition (*im Folgenden im Einzelnen genau benannten*) innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheids an einen Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen und der Antragsgegnerin hierüber einen Nachweis zu erbringen.
3. Die Waffenbesitzkarte ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung des Bescheids bei mir abzugeben bzw. einzusenden.
4. Die vorstehenden Ziffern zu 2. und zu 3. werden von mir für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung:**I.**

(*Die Behörde beschreibt hier in tatsächlich zutreffender Weise den entscheidungsrelevanten Sachverhalt*).

II.

In rechtlicher Hinsicht ist folgendes anzuführen:

1. Ihre waffenrechtliche Erlaubnis ist nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG zu widerrufen, weil nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die zur Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis hätten führen müssen.

Als erwiesener Anhänger bzw. Mitglied des Flügels der AfD sind Sie sowohl gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 a) WaffG als auch gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 b) WaffG waffenrechtlich unzuverlässig.

Der Flügel wird vom Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen (im Folgenden: Landesamt) sowie vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Indem Sie die „Erfurter Resolution“ sowie den „Stuttgarter Aufruf“ unterzeichnet haben, haben Sie nicht nur zur Etablierung des Flügels beigetragen, sondern sich darüber hinaus dafür eingesetzt, Parteiausschlussverfahren in der AfD zu verhindern, die sich gegen Personen richteten, die zu den Mitgliedern des Flügels zählten.

Dadurch haben Sie den gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Aktivitäten des Flügels Vorschub geleistet. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Sie den Flügel in Ihrer Eigenschaft als gewähltes Mitglied des Stadtrates der Stadt Braunschweig unterstützt haben, was den Bestrebungen des Flügels zusätzliches Gewicht und einen verfassungsmäßigen Anstrich verliehen habe.

Ergänzend hierzu ist im Wesentlichen auszuführen, dass sich die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers auch aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 c) WaffG ergebe. Darüber hinaus setze der Vereinigungsbegriff im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG nicht das Vorliegen einer juristischen Person voraus.

Unabhängig davon ergibt sich aus den Feststellungen der Verfassungsschützämter, dass der Flügel eine hinreichende Organisationsstruktur gehabt habe und keinesfalls, wie von Ihnen behauptet, „imaginär“ gewesen sei. Dies werde auch durch entsprechende Bekundungen der Führung des Flügels im Zuge seiner Auflösung belegt, wonach der Flügel als „Wertegemeinschaft“ organisiert gewesen sei.

Zwar habe ich derzeit noch keine konkreten Erkenntnisse, dass bei Ihnen selbst ein Radikalisierungsprozess eingesetzt hat oder gar bereits abgeschlossen ist. Soweit dürfe ich es aber auch erst überhaupt nicht kommen lassen. Sie sind unbestritten Mitglied des Flügels und diese Teilorganisation der AfD ist auch verfassungsfeindlich, wie auch eine Entscheidung des VG Köln vom 08.03.2022 (13 K 207/ 20) zur Einstufung der AfD als Verdachtsfall umfassend und umfangreich zeige. Es kann folglich auch nicht ausgeschlossen werden, dass Sie eine oder mehrere Waffen in Ihrem Besitz an befreundete Parteikollegen unrechtmäßig weitergeben würden.

Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise für Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit sprechen könnten.

Meine Entscheidung musste daher nach entsprechend ausführlicher Abwägung wie ausgesprochen erfolgen.

2. Die Anordnung zu Ziff. 2 rechtfertigt sich aus § 46 Abs. 2 WaffG.

3. Die Anordnung zu Ziff. 3 rechtfertigt sich aus § 46 Abs. 1 WaffG.

4.

[Es folgt eine ordnungsgemäße Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung, sowie eine ordnungsgemäße Begründung der Kostenentscheidung.]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Schmidt
Stadtoberinspektor

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, (genaue Adresse), erhoben werden.

Anlage 2

Godehardt v. Rietberg
Gutshof Veltenhof

Achterkerke 32
38112 Braunschweig

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55

38100 Braunschweig

Eingang beim Gericht:
06.03.2023

Braunschweig, den 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte mich in einer neuen Sache an sie wenden und ersuche um

Schnellen Rechtsschutz

gegen den Bescheid der Stadt Braunschweig vom 01.02.2023, jeweils zum Aktenzeichen 123-03-LM und möchten Sie bitten,

die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid der Stadt Braunschweig vom 01.02.2023 wiederherzustellen.

Sollte dieser Antrag begründet werden müssen, bitte ich um Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 3

38112

Godehardt v. Rietberg
Gutshof Veltenhof
Achterkerke 32
Braunschweig

Eingang beim Gericht:
06.03.2023

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55

38100 Braunschweig

Braunschweig, den 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte mich in einer neuen Sache an sie wenden und erhebe

Klage

gegen den Bescheid der Stadt Braunschweig vom 01.02.2023, jeweils zum Aktenzeichen 123-03-LM.

Sollte diese Klage begründet werden müssen, bitte ich um Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

v. Rietberg

Anlage 4

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55

38100 Braunschweig

Braunschweig, den 10.03.2023

Herr
Godehardt v. Rietberg
Gutshof Veltenhof
Achterkerke 32
38112 Braunschweig

Az.: 2 K 345/23

In dem Verwaltungsrechtsstreit

v. Rietberg ./ Stadt Braunschweig

nehmen wir Bezug auf ihre Antragsschrift vom 06.03.2023.

Die Antragsschrift wurde dem Antragsgegner zugestellt.

Wir fordern Sie auf, den Antrag ordnungsgemäß bis zum 21.04.2023 zu begründen.

Schmidt
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Vermerk für den Bearbeiter

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Begehrens des Mandanten zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
2. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 04.04.2023
3. Zu allen aufgeworfenen Fragen ist (ggf. hilfsgutachterlich oder ergänzend) Stellung zu nehmen. Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen
4. Sämtliche zweckdienlichen Schriftsätze und/ oder Briefe sind zu verfassen.
5. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen etc) sind in Ordnung, so weit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.
6. Wird zum jetzigen Zeitpunkt weiterer Tatsachenvortrag oder eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
7. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese für die Bearbeitung ohne Relevanz
8. Die Stadt Braunschweig hat einen Oberbürgermeister, ist eine kreisfreie Stadt in Niedersachsen und ist die zuständige Behörde. Der Bearbeitung ist die geltende Rechtslage zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
9. Ein Vorverfahren ist in Niedersachsen im Waffenrecht unstatthaft, vgl. § 80 Abs. 1 NJG.
10. Für die Zustellung sind vorliegend die Vorschriften des VwZG des Bundes heranzuziehen.